

Schul- und Hausordnung

(Stand Mai 2019)

1. Allgemeine Richtlinien

1. Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichts nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
2. Die Neuaufnahme in den Musikunterricht erfolgt durch Einschreibung vom 1. Juni bis Ende September für das ganze folgende Unterrichtsjahr. Für bestehende Schüler ist eine Weitermeldung auszufüllen.
3. Die Anmeldung in die Musikschule gilt jeweils für ein Schuljahr. Der Jahresmusikschulbeitrag ist in der Tarifordnung geregelt und an die Marktgemeinde Premstätten zu entrichten.
4. Aufgenommen werden sowohl Kinder als auch Erwachsene mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Premstätten. Mit Ausnahme von Blasmusikschülern der Marktmusik Unterpremstätten-Zettling werden Schüler aus anderen Gemeinden nur dann aufgenommen, wenn noch ein Platz frei ist. In diesem Fall ist jedoch der im Punkt 4.3 der Tarifordnung genannte Schulbeitrag zu bezahlen.
5. Wechselt ein Musikschüler während eines Musikschuljahres seinen Hauptwohnsitz, kann der Musikunterricht weiterhin besucht werden. In diesem Fall ist jedoch der im Punkt 4.3 der Tarifordnung genannte Schulbeitrag zu bezahlen.
6. Ein Austritt während des Schuljahres ist nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (Krankheit, Umzug) nach Rücksprache mit der Marktgemeinde und der Schulleitung möglich.
7. Unterrichtsstunden, die wegen Krankheit des Lehrers oder des Schülers entfallen, werden nicht nachgeholt.
8. Dauert die Dienstverhinderung länger als vier aufeinander folgende Wochen, wird der Unterricht entweder durch einen gleichqualifizierten Ersatzlehrer abgehalten oder es kann um eine aliquote Reduzierung des Schulbeitrages angesucht werden.
9. Das Unterrichtsjahr wird in 2 Semester (Winter- und Sommersemester) eingeteilt. Die Ferienregel wird an jene der steirischen Pflichtschulen angepasst. Schulautonome Tage betreffen die Musikschule nicht, ausgenommen jene, die von der Landes- bzw. Bundesregierung angeordnet werden.
10. Eine Unterrichtsverschiebung durch den Lehrer ist nur mit Zustimmung des Musikschulleiters möglich.
11. Ist aus triftigem Grund eine längere Unterbrechung des Unterrichts seitens des Schülers erforderlich, so ist vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten um Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt dem Musikschulleiter.
12. Der Unterricht wird in Form von Einzelunterricht, Unterricht zu zweit, Gruppen- und Kursunterricht durchgeführt. Über die Form des Unterrichts entscheidet der jeweilige Klassenlehrer in Absprache mit der Schulleitung.
13. Alle notwendigen Unterrichtsbehelfe, sowohl im praktischen als auch im theoretischen Unterricht, sind vom Schüler selbst anzuschaffen. Noten für das Ensemble und Orchesterspiel werden von der Musikschule zur Verfügung gestellt.



14. Folgende Leihinstrumente stehen in begrenzter Anzahl zur Verfügung: Gitarre, Geige, Orgel (Üben ist in der Schule nach Absprache möglich), Steirische Harmonika und Blasinstrumente. Die Verleihung ist auf ein Schuljahr begrenzt. Eine Verlängerung ist dann möglich, wenn das Leihinstrument nicht für Neuansmeldungen gebraucht wird. Die Ausgabe erfolgt über den jeweiligen Klassenlehrer mittels Leihvertrag.
15. Zusätzlich zum Instrumental- oder Gesangsunterricht ist jeder ordentliche Schüler verpflichtet, ein Zweitfach zu besuchen. Das Zweitfach hat den Zweck, das musikalische Empfinden zu wecken und zu verstärken, das gemeinsame Singen oder Musizieren zu fördern und sich zusätzliches Wissen über die Musik und eventuell auch über ein anderes Kulturgut anzueignen. Dieses Zweitfach kann auch an einer anderen öffentlich-rechtlichen Schule besucht werden, sofern der dort angebotene Unterricht den obigen Zweck erfüllt.

2. Verhaltensregeln in der Musikschule

1. Wir begegnen einander in höflicher und aufrichtiger Weise.
2. Die Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht, warten vor der zugeteilten Klasse auf den Unterrichtsbeginn und verlassen nach Unterrichtsende das Schulareal.
3. Klassen, Garderobe, WC-Anlagen und Gänge sind ordentlich und sauber zu halten.
4. Für absichtliche Verunreinigungen des Schulareals werden die Verursacher zur Säuberung herangezogen.
5. Das Inventar, die Einrichtung und die Räume der Musikschule sind sorgsam und deren jeweiligem Zweck entsprechend zu benutzen.
6. Bei Auftritten in Vorspielstunden, Konzerten oder anderen Veranstaltungen hat jeder Schüler durch eine dementsprechende Kleidung seine persönliche Achtung dem Publikum gegenüber zum Ausdruck zu bringen.
7. Bei Vorspielstunden oder anderen Veranstaltungen übt sich jeder Schüler, der gerade nicht musiziert, auch als Zuhörer: er sitzt oder steht ruhig auf seinem Platz und lauscht mit Interesse den Darbietungen.
8. Wartende Personen haben durch dementsprechend leises Verhalten auf den Unterricht Rücksicht zu nehmen.
9. Der Alkohol- und Nikotinkonsum sowie das Konsumieren anderer Suchtmittel sind am Schulareal untersagt.

Gegenseitige Achtung und Wertschätzung ermöglichen unter Berücksichtigung und Einhaltung der hier vorliegenden Haus- und Schulordnung ein harmonisches Miteinander und einen geregelten Unterrichtsablauf in unserer Musikschule zum Wohl aller am Schulbetrieb beteiligten Personen.



3. Schulareal – Schulgemeinschaft

1. Die Fenster sind ausnahmslos vom Klassenlehrer zu öffnen und zu schließen. Das Hinauslehnen aus dem Fenster ist strengstens untersagt.
2. Das Verstecken von Gegenständen in der Garderobe ist unfair und verboten.
3. Umherlaufen, Raufen, Stoßen, Lärmen, Streiten und Anpöbeln sind unbedingt zu vermeiden.
4. Für Schäden, die von den Schülern mutwillig verursacht werden, sind die Erziehungsberechtigten haftbar und ersatzpflichtig.
5. Das Betreten des Schulgebäudes und der Aufenthalt von schulfremden Personen im Haus sind ohne Rücksprache oder terminliche Vereinbarung mit der Schulleitung nicht erlaubt.
6. Die Kinder haben sich an die Anordnungen der Lehrpersonen zu halten.

4. Wir Schüler...

1. beachten auf dem Schulweg den Straßenverkehr und die Verkehrsregeln, steigen in kein fremdes Fahrzeug ein, betreten kein fremdes Grundstück und streicheln keine umherlaufenden Tiere.
2. üben die aufgetragenen Übungen und Stücke zu Hause – nach Möglichkeit täglich –, damit ein entsprechender Lernfortschritt erzielt werden kann.
3. sind höflich, hilfsbereit, grüßen freundlich und benehmen uns rücksichtsvoll auf dem Schulweg.
4. belästigen niemand und vermeiden Laufen, Lärmen und Raufen im Schulgebäude.
5. beschädigen keine Einrichtungsgegenstände oder Sachen von Mitschülern.
6. verlassen die Klasse und das Schulgebäude niemals ohne Erlaubnis und halten uns an die Anordnungen der Lehrpersonen.

Ein vertrauensvoller Umgang miteinander, gegenseitiges Verständnis, Achtung fremden Eigentums, Respekt und Pünktlichkeit bilden die Basis für einen geregelten und harmonischen Schulalltag. Regeln und Vereinbarungen helfen uns dabei diese Ziele zu erreichen und zu verwirklichen.



5. Wir Musiklehrer...

1. beachten die Lehrplanbestimmungen und gesetzlichen Grundlagen.
2. bieten als Ansprechpartner und Berater Sprech- und Beratungsstunden bei schulischen Problemen an.
3. sind stets bemüht, die uns anvertrauten Kinder bestmöglich zu fördern und zu betreuen.
4. entlassen Kinder während des Unterrichts und vor Unterrichtsende nur nach schriftlicher oder telefonischer Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten in dringenden Fällen.
5. nehmen die Aufsichtspflicht mit Beginn des Unterrichts, die mit der Entlassung der Kinder beim Klassenzimmer endet, gewissenhaft wahr.
6. teilen den Erziehungsberechtigten rechtzeitig die Unterrichtsveranstaltungen, die außerhalb des Schulgebäudes stattfinden, mit und vereinbaren den Entlassungsort, sofern die Entlassung nicht vor der Schule erfolgt.
7. freuen uns auf eine aktive und wertschätzende Mitarbeit der Eltern.

6. Wir Eltern und Erziehungsberechtigte...

1. sind bestrebt, unsere Kinder pünktlich in die Schule zu schicken.
2. haften für die Kinder auf dem Schulweg und für mutwillig verursachte Schäden.
3. achten darauf, dass die nötigen Unterrichtsmaterialien vorhanden und die Hausübungen ordentlich gemacht sind.
4. verständigen bei Fernbleiben vom Schulbesuch die Lehrpersonen.
5. holen die Kinder während des Unterrichtes nur in dringenden Fällen und nach telefonischer oder schriftlicher Vereinbarung mit dem Klassenlehrer persönlich beim Klassenzimmer ab.
6. streben eine gute Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen zum Wohle unserer Kinder an.

Zur Wahrung und Erhaltung einer guten Schulpartnerschaft ist es notwendig, dass alle – Schüler, Lehrer, Eltern, Erziehungsberechtigte – diese Regeln und Vereinbarungen ernst nehmen und einhalten.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

